

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bodelshausen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 11. Juli 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bodelshausen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bodelshausen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 32,5 Std/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 7 Stunden täglich und insgesamt 35 Std./Woche für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

3. Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung:

3.1 Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 9,0 Stunden täglich und insgesamt 45 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

3.2 Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 9 bis 10 Stunden täglich und insgesamt 49 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

4. Kinderkrippen

Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren mit

4.1 Verlängerten Öffnungszeiten

mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 7 Stunden täglich und insgesamt 35 Std./Woche

4.2 durchgehend ganztägiger Betreuung

mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 9,0 Stunden täglich und insgesamt mindestens 45 Std / Woche

5. Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen

für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren mit

5.1 verlängerten Öffnungszeiten

mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 7 Stunden täglich und insgesamt 35 Std./Woche

5.2 durchgehend ganztägiger Betreuung

mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 9,0 Stunden täglich und insgesamt 45 Std./Woche

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten entsprechend den Regelungen in der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in Bodelshausen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(5) Eine Änderung der Betreuungsform (Regelzeitöffnungszeit, Verlängerte Öffnungszeit und durchgehend ganztägige Betreuung) hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Der Träger behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben.

(2) In den Kindertageseinrichtungen werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten Betreuungszeiten angeboten.

3) Die Betreuungszeiten sind wie folgt festgelegt:

Kindertageseinrichtungen	Betreuungszeiten
Regelkindergärten: (§2 (1) Nr. 1)	Montag bis Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr / 13.30 – 16.00 Uhr
	Freitag: 7.30 - 12.00 Uhr
Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: (§2 (1) Nr. 2)	7.00 – 14.00 Uhr 7.30 – 14.30 Uhr
Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§2 (1) Nr. 3.1)	Montag bis Freitag: 7.30 – 16.00 Uhr
Kindertageseinrichtungen	Betreuungszeiten
Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§2 (1) Nr. 3.2)	Montag bis Donnerstag: 7.00 – 17.00 Uhr
	Freitag: 7.00 – 16.00 Uhr
Kinderkrippe	
mit verlängerter Öffnungszeit (§2 (1) Nr. 4.1)	7.00 – 14.00 Uhr 7.30 – 14.30 Uhr
mit durchgehend ganztägiger Betreuung (§2 (1) Nr. 4.2)	Montag bis Freitag: 7.00 – 16.00 Uhr

(4) In den Kindertageseinrichtungen mit einer altersgemischten Gruppe wird die Gebühr nach Alter der Kinder in der Einrichtung erhoben:

Alter der Kinder	2 – 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
Gebühr für altersgemischte Gruppe	wie für Kinderkrippe (sowohl verlängerte Öffnungszeit als auch durchgehend ganztägige Betreuung)	wie für Kindergärten (sowohl verlängerte Öffnungszeit als auch durchgehend ganztägige Betreuung)

(5) Für die Betreuung wird je Platz in der Kindertageseinrichtung folgende Gebühr erhoben:

Mit Wirkung ab 1. September 2023:

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
Regelkindergarten 32,5 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 1)	163,70	126,80	85,70	28,30	
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 2)	176,60	136,70	92,50	30,40	
Kindergarten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr.3.1)	305,50	275,40	242,50	192,50	
Kindergarten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 49 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 3.2)	332,70	299,80	263,90	209,60	
Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.1)	445,00	331,00	224,00	89,00	
Kinderkrippe mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche (§2 (1) Nr. 4.2)	667,50	496,50	336,00	133,50	

(6) Wird der Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren nur zeitanteilig belegt (Platzsharing), bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 2 Abs. 1.

(7) Werden in Kindertageseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 5 bis 8 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden vom Träger unverändert an die Sorgeberechtigten weiterberechnet. Sie sind identisch mit den Kosten, die vom Caterer/Lieferant an den Träger gestellt werden.

(8) Für die Ferienbetreuung während der Schließtage in den Sommerferien wird eine separate Gebühr erhoben. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur für diejenigen Kinder möglich, die in dieser Zeit in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde angemeldet sind. Es können nur Kinder betreut werden, bei denen beide Erziehungsberechtigten beziehungsweise die oder der Alleinerziehende den Nachweis erbringen, dass sie in diesem Zeitraum arbeiten müssen. Das Angebot findet nur statt, wenn durchschnittlich mindestens 8 Plätze in diesem Zeitraum belegt werden. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Antragsstellung. Die Anmeldung wird verbindlich, sobald der Elternbeitrag durch Überweisung an den Träger eingegangen ist. Dieser wird zum Zeitpunkt der Anmeldefrist fällig. Bei einer Absage erfolgt keine Erstattung. Bei einer Erkrankung werden unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Gebühren zurückerstattet.

Die Höhe der Gebühr beträgt $\frac{1}{4}$ des Monatsbetrags pro Woche in der jeweiligen Betreuungsform und wird zum Zeitpunkt der Anmeldefrist im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

(9) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, so wird die Benutzungsgebühr für den Kalendermonat erstmals neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 6
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7
Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Regelungen außer Kraft.

Bodelshausen, 11.07.2023

Gez. Florian King
Bürgermeister